

**Entsprechenserklärung
der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Deutschland) (im Folgenden „Gesellschaft“), erklären zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 20. Dezember 2011 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich hinsichtlich des Zeitraums vom 21. Dezember 2011 bis zum 14. Juni 2012 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „DCGK 2010“) vom 26. Mai 2010 und ab dem 15. Juni 2012 auf die neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 15. Mai 2012 (im Folgenden „DCGK 2012“).

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass im Verlauf des restlichen Geschäftsjahres 2011 und im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahrs 2012 sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission DCGK, mit den nachstehend erläuterten Abweichungen, entsprochen wurde und beabsichtigt ist, dies auch im weiteren Verlauf des Geschäftsjahrs 2012 sowie im Geschäftsjahr 2013 zu tun.

Keine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand – Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2010 und DCGK 2012

Abweichend von Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 des DCGK 2010 und des DCGK 2012 erfolgt derzeit noch keine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstands. Auf Grund der Größe der Gesellschaft ist eine interne Nachfolgeplanung nur begrenzt möglich. Ferner erscheint eine Nachfolgeplanung aufgrund der Altersstruktur des aktuellen Vorstands und der jüngeren Entwicklungen in der Besetzung der Vorstandsposten nicht notwendig.

Aufsichtsratsvergütung: Keine erfolgsbezogenen Vergütungsbestandteile - Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK 2010

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung 2012 eine Änderung der Aufsichtsratsvergütung vorgeschlagen und damit die von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im DCGK 2012 vorgenommene Änderung von Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK 2010 vorweggenommen. Die nunmehr für die Aufsichtsratsmitglieder geltende Regelung sieht nur noch eine feste Vergütung vor und gilt für die auf das Kalenderjahr 2012 bezogene Vergütung. Folglich lag im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 14. Juni 2012 eine Abweichung von Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK 2010 vor. Die Erstreckung der neuen Vergütungsregelung auf das gesamte Geschäftsjahr 2012 erfolgte mit dem Ziel der Minimierung des Verwaltungsaufwands. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass diese Vergütungsform besser geeignet ist der Kontrollfunktion des Aufsichtsrats unabhängig vom kurzfristigen Unternehmenserfolg Rechnung zu tragen. Die rückwirkende Änderung der Aufsichtsratsvergütung wurde von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von über 99 % der abgegebenen Stimmen beschlossen.

München, den 13. Dezember 2012

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

Für den Vorstand


Ines Kolmsee (Vorstandsvorsitzende)

Für den Aufsichtsrat


Titus Weinheimer (Aufsichtsratsvorsitzender)